

OSTVORPOMMERN

FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Lilit Aznavuryan, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der AMEOS Klinikum Anklam, wird mit Wirkung ab 01.07.2024 befristet bis zum 30.06.2026 zur Durchführung und Planung der Geburtsleitung und das Durchführen von CTGs mit folgenden Gebührenordnungspositionen EBM-Nrn. 01780 und 01786 sowie zur Ausführung und Abrechnung sonographischer Untersuchungen auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe verlängert sowie um die weiterführende sonografische Diagnostik des fetomaternalen Gefäßsystems

- farbcodierter duplexsonografischer Untersuchungen,
- Bilddokumentation,
- Dokumentation im Mutterpass,
- Dopplersonografischer Untersuchung einschl. Frequenzspektrumanalyse in mehreren Sitzungen

sowie um die Erbringung von Leistungen gemäß der EBM -Nrn. 01775, 01320, 01321, 33043, 33044, 33090 sowie urodynamische Messungen mit entsprechender Dokumentation erweitert. Darüber hinaus sind alle erforderlichen Begleitleistungen Bestandteil der Ermächtigung. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird keine Überweisungsbefugnis gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

(ZA 17.04.2024)

Herr Dr. med. Slawomir Linkowski, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am AMEOS Klinikum Anklam, wird mit Wirkung ab 18.01.2024 befristet bis zum 31.03.2026 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von diagnostischen Maßnahmen bei Patientinnen mit Endometriose und Patientinnen mit chronischen Beckenschmerzen auf Überweisung von vertragsärztlich tätigen Gynäkologen, Urologen und Hausärzten ermächtigt.

In diesem Zusammenhang sollen folgende Leistungen nach EBM-Nr. abrechenbar sein: 33044, 08211, 01320, 01600, 01601, 01602 inklusive der erforderlichen Grundleistungen. Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V, § 116 b SGB V erbringt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Die Genehmigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch den Zulassungsausschuss wird vorbehaltlich des Nachweises der entsprechenden Qualifikationen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

(ZA 17.01.2024)

CHIRURGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Dr. med. Jörg Maschek, Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie am Klinikum Karlsburg, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027 für

- konsiliarische Beratung und befundbezogene Untersuchung gefäßmedizinischer / -chirurgischer Patienten (auch prä- und postoperativ) auf Überweisung von Vertragsärzten,
- Duplexsonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße (mit Farbkodierung),
- cw-Doppler- und Duplexsonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (mit Farbkodierung),
- Duplexsonographie der abdominellen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße (mit Farbkodierung),
- Ultraschallscreening Bauchaortenaneurysmen,
- Behandlung einer sekundär heilenden Wunde (02310),
- Behandlung des Diabetischen Fußes (02311) sowie
- Punktion eines Seroms/Hämatoms (02340)

verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 16.04.2025)

INNERE MEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Univ.-Prof. Dr. med. rer. nat. Maik Gollasch, Leiter der Klinik & Poliklinik Innere Medizin D & CA im KKH Wolgast, wird mit Wirkung ab 01.07.2025 befristet bis zum 30.06.2027, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Durchführung von humangenetischen Leistungen in den Bereichen Nephrologie und Hypertensiologie auf Überweisung von Hausärzten, Fachinternisten, Humangenetiker, Pädiater sowie Labormediziner mit einer Fallzahlbegrenzung von 25 Fällen im Quartal verlängert.

Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Leistungen, die das Krankenhaus gemäß § 115 a und b, § 116 b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 14.05.2025)